

Endgültige Bedingungen

vom 28. Juli 2016

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Mini Future Bull Optionsscheinen und HVB Mini Future Bear Optionsscheinen bezogen auf Aktien

(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 1. Februar 2016 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen (der "**Basisprospekt**") und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

1. August 2016

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der einzelnen Serien, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der einzelnen Tranchen, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Call Mini Future Wertpapiere

Put Mini Future Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 28. Juli 2016 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 28. Juli 2016

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Optionsscheine
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Verwahrung:	CBF

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Emissionstag: 1. August 2016

Erster Handelstag: 28. Juli 2016

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag: 10:10 Uhr (Ortszeit München)

Mindestbetrag: EUR 0,001

Mindestausübungsmenge: 100 Wertpapiere

Tabelle 1.1:

WKN	ISIN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück	Emissionspreis
HU5VR3	DE000HU5VR31	DEHU5VR3=HVBG	P673989	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,07
HU5VR4	DE000HU5VR49	DEHU5VR4=HVBG	P673990	1	10.000.000	10.000.000	EUR 1,02
HU5VR5	DE000HU5VR56	DEHU5VR5=HVBG	P673991	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,97
HU5VR6	DE000HU5VR64	DEHU5VR6=HVBG	P673992	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,31
HU5VR7	DE000HU5VR72	DEHU5VR7=HVBG	P673993	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,11
HU5VR8	DE000HU5VR80	DEHU5VR8=HVBG	P673994	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,95
HU5VR9	DE000HU5VR98	DEHU5VR9=HVBG	P673995	1	10.000.000	10.000.000	EUR 3,75
HU5VSA	DE000HU5VSA3	DEHU5VSA=HVBG	P673996	1	10.000.000	10.000.000	EUR 0,79

Tabelle 1.2:

WKN	ISIN	Basiswert	Call/Put	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anfängliche Knock-out Barriere	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss- Spread	Referenzpreis
HU5VR3	DE000HU5VR31	Software AG	Put	0,1	EUR 46,–	EUR 44,–	4%	EUR 2,–	Schlusskurs
HU5VR4	DE000HU5VR49	Software AG	Put	0,1	EUR 45,50	EUR 43,50	4%	EUR 2,–	Schlusskurs
HU5VR5	DE000HU5VR56	Software AG	Put	0,1	EUR 45,–	EUR 43,–	4%	EUR 2,–	Schlusskurs
HU5VR6	DE000HU5VR64	Klöckner & Co SE	Put	1	EUR 15,40	EUR 15,–	6,5%	EUR 0,40	Schlusskurs

HU5VR7	DE000HU5VR72	Klöckner & Co SE	Put	1	EUR 15,20	EUR 14,80	6,5%	EUR 0,40	Schlusskurs
HU5VR8	DE000HU5VR80	adidas AG	Put	0,1	EUR 186,–	EUR 182,–	3%	EUR 4,–	Schlusskurs
HU5VR9	DE000HU5VR98	adidas AG	Put	0,1	EUR 184,–	EUR 180,–	3%	EUR 4,–	Schlusskurs
HU5VSA	DE000HU5VSA3	MTU Aero Engines AG	Call	0,1	EUR 86,–	EUR 90,–	4%	EUR 4,–	Schlusskurs

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite
adidas AG	EUR	A1EWWW	DE000A1EWWW0	ADSGn.DE	ADS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net
Klöckner & Co SE	EUR	KC0100	DE000KC01000	KCOGn.DE	KCO GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net
MTU Aero Engines AG	EUR	A0D9PT	DE000A0D9PT0	MTXGn.DE	MTX GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net
Software AG	EUR	330400	DE0003304002	SOWG.DE	SOW GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)	www.finanzen.net

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Absicherungsgeschäfte" sind Geschäfte, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren notwendig sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) eine Rechtsänderung liegt vor.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Ausübungspreis" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Er wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der

"Auflösungszeitraum") festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.

"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist.

"Barriereanpassungstag" ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

"Basispreis" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis,
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten bzw.
- (c) an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die **"Dividendenanpassung"**).

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Der **"Dividendenabschlag"** reflektiert den Kursabschlag, den der Basiswert aufgrund einer Dividendenzahlung erfährt. Er ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Basiswerts, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Basiswertwährung, dessen Höhe von der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Finanzierungskosten" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Ersten Handelstag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und

- (b) der Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. der Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein **"Referenzsatzanpassungstag"**),
- (b) der Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch **"Dividendenanpassungstag"** genannt) oder
- (c) der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out Barriere:

- (a) Am Ersten Handelstag die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Knock-out Barriere.
- (b) An jedem Referenzsatzanpassungstag die Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. die Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus:
- (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag und
- (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (*im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und*

Basiswertdaten "Call" angegeben ist) bzw. abgerundet (im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist).

- (c) An jedem Spreadanpassungstag die Summe *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)* bzw. die Differenz *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)* aus:

- (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag und
- (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)* bzw. abgerundet *(im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)*.

- (d) An jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
- (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor der Dividendenanpassung und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag.

Die Knock-out Barriere ist in keinem Fall kleiner als null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out Barriere auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:
auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:
auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

"Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.

"Kündigungseignis" bedeutet Aktienkündigungseignis.

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"Mindestausübungsmenge" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzbanken" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Der **"Referenzsatz"** wird von der Berechnungsstelle an jedem Referenzsatzanpassungstag neu festgestellt (die **"Referenzsatzanpassung"**) und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Referenzsatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzsatzanpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag

des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Reuters-Seite EURIBOR1M= (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) (die "**Bildschirmseite**") um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.

Die "**Risikomanagementgebühr**" ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Referenzsatzanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzsatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzsatzanpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

"**Rundungstabelle**" ist folgende Tabelle:

Knock-out Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,01
≤ 5	0,02
≤ 10	0,05
≤ 20	0,1
≤ 50	0,2
≤ 100	0,25
≤ 200	0,5
≤ 500	1
≤ 2.000	2
≤ 5.000	5

Knock-out Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 10.000	10
> 10.000	20

"**Stop Loss-Spread**" ist der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die "**Spreadanpassung**"). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (einschließlich) wirksam (ein "**Spreadanpassungstag**").

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, Hemmung des Ausübungsrechts, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Musterklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingeht, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingeht und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

(5) *Hemmung des Ausübungsrechts:* Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:

- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
- (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts an einem Ausübungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird der entsprechende Ausübungstag auf den ersten Bankgeschäftstag nach der vorbeschriebenen Aussetzung verschoben.

(6) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag, Knock-out Betrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) *Knock-out Betrag:* Der Knock-out Betrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Knock-out Betrag = (Ausübungspreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

Knock-out Betrag = (Basispreis - Ausübungspreis) x Bezugsverhältnis

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (3) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und zum Differenzbetrag gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen. Im Fall einer solchen Kündigung gilt der Ausübungstag, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, (der "**Kündigungstermin**") als Bewertungstag. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt. Mit Eintritt des Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den Kündigungstermin an.

Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

- (2) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Bewertungstag der betreffende Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Tritt ein Marktstörungsereignis während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die das entsprechende Marktstörungsereignis andauert hat.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag bzw. Auflösungszeitraum wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis bzw. Ausübungspreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Arabellastraße 12, 81925 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

	Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2016 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsver	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2015

	merk zu den historischen Finanzinformationen	endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015* <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2015 – 31.12.2015</th><th>01.01.2014 – 31.12.2014¹⁾</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€ 983 Mio.</td><td>€ 892 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 776 Mio.</td><td>€ 1.083 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>€ 750 Mio.</td><td>€ 785 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€ 0,93</td><td>€ 0,96</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2015</td><td>31.12.2014</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€ 298.745 Mio.</td><td>€ 300.342 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€ 20.766 Mio.</td><td>€ 20.597 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>31.12.2015 Basel III</td><td>31.12.2014 Basel III</td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€ 19.564 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€ 19.564 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€ 78.057 Mio.</td><td>€85.768 Mio.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)²⁾</td><td>25,1%</td><td>22,1%</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)²⁾</td><td>25,1%</td><td>22,1%</td></tr> </tbody> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. ¹⁾ Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich. ²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014¹⁾	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.	Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96				Bilanzzahlen	31.12.2015	31.12.2014	Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€85.768 Mio.	Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014¹⁾																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.																																																
Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.																																																
Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.																																																
Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96																																																
Bilanzzahlen	31.12.2015	31.12.2014																																																
Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.																																																
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III																																																
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.																																																
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.																																																
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€85.768 Mio.																																																
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%																																																
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%																																																
	Erklärung, dass sich die	Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten und geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen																																																

	Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Jüngste Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch

		Generalisten und Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsvverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	Call Mini Future Wertpapiere Put Mini Future Wertpapiere Die Wertpapiere werden als nennbetraglose Optionsscheine begeben. "Optionsscheine" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis ein Knock-out Ereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, die Wertpapierinhaber ihr Ausübungsrecht ausüben oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag (wie in C.16 definiert) vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) ausgeübt werden.

		Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags zu verlangen. Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen und zum Differenzbetrag zurückzahlen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"). Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens einen Monat vorher mitteilen. Die Wertpapiere sind unverzinslich. Beschränkung der Rechte Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich entsprechend den Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Call Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers. Put Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer

		marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers. Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Differenzbetrags nur, wenn der Wertpapierinhaber von seinem Ausübungsrecht oder die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht. Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag. Bei Auflage der Wertpapiere entspricht der "Basispreis" dem Anfänglichen Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Call Mini Future Wertpapieren steigt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Mini Future Wertpapieren fällt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag. Der "Differenzbetrag" entspricht - bei Call Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben); - bei Put Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Auflage der Wertpapiere entspricht die "Knock-out Barriere" der Anfänglichen Knock-out Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Call Mini Future Wertpapieren steigt die Knock-out Barriere in der Regel monatlich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Mini Future Wertpapieren fällt die Knock-out Barriere in der Regel monatlich um einen bestimmten Betrag. Der "Knock-out Betrag" entspricht - bei Call Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Ausübungspreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - bei Put Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Ausübungspreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn - bei Call Mini Future Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) auf oder unter der Knock-out Barriere liegt; - bei Put Mini Future Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag auf oder über der Knock-out Barriere liegt.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres. "Bewertungstag" ist der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam

	der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat.
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag oder Zahlung des Knock-out Betrags fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	"Ausübungspreis" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert erhalten würde. "Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag. Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert ist die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Aktie Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des
-----	--	---

		gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen
--	--	---

		Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem vorgesehenen Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit

	(Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter einem etwaigen Mindestbetrag liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Differenzbetrag bzw. der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ.
--	--

	<i>Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung</i> Verfügen die Wertpapiere über keine feste Laufzeit, haben die Wertpapierinhaber bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Rückzahlung. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis</i> Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i> Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag</i> Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein. <i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen</i> Es kann sein, dass die Referenzsätze nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung stehen. <i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere</i> Die Kursentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere gerade aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Der Zeitwert der Wertpapiere nimmt in der Regel mit der sich vermindernenden Restlaufzeit ab und sinkt bis zum letztmöglichen Ausübungstag auf Null. <i>Mit Call und Put Wertpapieren verbundene Risiken</i> Wenn in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass es sich bei den Wertpapieren um Call Wertpapiere handelt, besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt. Bei Put Wertpapieren besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Bei Inline Wertpapieren besteht das Risiko eines Totalverlustes sowohl wenn der Kurs des Basiswerts steigt als auch wenn der Kurs des Basiswerts sinkt. <i>Risiken in Bezug auf Discount Optionsscheine</i> Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des
--	--

		Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die rein rechnerisch zu einem höheren Differenzbetrag führen würden als dem festgelegten Höchstbetrag. <i>Risiken aufgrund der Knock-out Barriere</i> Im Fall des Eintritts eines Knock-out Ereignisses kann der Anleger einen sofortigen teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust erleiden oder den Anspruch auf Zahlung bestimmter Beträge unter den Wertpapieren verlieren. Im Fall eines teilweisen Kapitalverlusts besteht ein Wiederanlagerisiko. <i>Risiken in Bezug auf die Mindestausübungsmenge</i> Für die Ausübung der Wertpapiere kann nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren erforderlich sein. Daher kann es vorkommen, dass ein Wertpapierinhaber einige seiner Wertpapiere nicht ausüben kann. <i>Risiken in Bezug auf Wertpapiere, bei denen eine ständige Anpassung bestimmter Variablen vorgesehen ist</i> Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können die regelmäßige Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-out Barriere vorsehen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken und das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses erhöhen. <i>Zusätzliche Risiken in Bezug auf Call und Put X-Turbo Wertpapiere und Call und Put X-Turbo Open End Wertpapiere</i> Wertpapiere, die auf einen zusätzlichen Index bezogen sind, bergen ein höheres Risiko für den Eintritt eines Knock-out Ereignisses. Im Hinblick auf die Festlegung des Differenzbetrags bleibt der zusätzliche Index außer Betracht. <i>Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i> Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, können von der Emittentin im freien Ermessen zu bestimmten Terminen gekündigt werden. Ist der Kurs des Basiswerts zum Zeitpunkt der Kündigung niedrig, kann der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden. <i>Risiken aufgrund des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber</i> Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des Ausübungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des Basiswerts fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat. <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der
--	--	---

	Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen. <i>Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des fehlenden Dividendenschutzes</i> Dividendenabschläge können sich nachteilig auf die Preisentwicklung von Call und Inline Wertpapieren auswirken und können das Risiko, dass ein Knock-out Ereignis eintritt, erhöhen. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <i>Allgemeine Risiken</i> <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. <i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</i> Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 28. Juli 2016 Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 28. Juli 2016 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium) • Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) • München – gettex (Freiverkehr)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für

		die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Basiswert (C.20)	Referenzpreis (C.19)	Internetseite (C.20)
HU5VR3	Software AG DE0003304002	Schlusskurs	www.finanzen.net
HU5VR4	Software AG DE0003304002	Schlusskurs	www.finanzen.net
HU5VR5	Software AG DE0003304002	Schlusskurs	www.finanzen.net
HU5VR6	Klöckner & Co SE DE000KC01000	Schlusskurs	www.finanzen.net
HU5VR7	Klöckner & Co SE DE000KC01000	Schlusskurs	www.finanzen.net

HU5VR8	adidas AG DE000A1EWWW0	Schlusskurs	www.finanzen.net
HU5VR9	adidas AG DE000A1EWWW0	Schlusskurs	www.finanzen.net
HU5VSA	MTU Aero Engines AG DE000A0D9PT0	Schlusskurs	www.finanzen.net